

Satzung des Bits'n Bugs e.V.

Datum der Errichtung: 29. August 2000

Datum der Neufassung: 10. Juni 2003

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Bits'n Bugs* mit dem Zusatz *e.V.* Er hat seinen Sitz in Erlangen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die kritische und kreative Auseinandersetzung mit den technischen und gesellschaftspolitischen Aspekten von Informationstechnologien.
- (3) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - i. Der Verein bildet Arbeitsgruppen, die ausgewählte Probleme aus dem Bereich der Weiterentwicklung und Anwendung von Computersystemen analysieren. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden allen Mitgliedern an den gemeinsamen Clubabenden zugänglich gemacht und nach entsprechender Vorbereitung unter anderem in Kursen und Seminaren auch öffentlich vermittelt. Des weiteren strebt der Verein die Förderung der Jugend im Bereich Informationstechnologien an.
 - ii. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - iii. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - iv. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß

über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- v. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- vi. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (3) Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche sowie juristische Personen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.
- (4) Mitglieder und Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- (5) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Mit der Aufnahme in den Verein beginnt die Mitgliedschaft und es werden die von der Mitgliederversammlung bestimmten Gebühren fällig.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluß.
- (8) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer 6- wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Clubs schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, wie beispielsweise die werbliche Nutzung der Mitgliedschaft. Der Vorstand muß dem

auszuschließenden Mitglied den Beschluß in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluß der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt:

- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen,
- an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen,
- an den Beratungen und Beschlußfassungen der Hauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die Satzung des Vereins zu befolgen,
- die Interessen des Vereins zu fördern,
- den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich und in voller Höhe zu entrichten.
- die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse zu befolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge wird durch eine in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Hauptversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schriftführer,
 - Finanzreferent.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand muß Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann freierwerbende Vorstands- und Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung übernehmen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muß 14 Tage vorher schriftlich ergangen sein. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei schriftlicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf die Einladungsfrist verzichtet werden.

§ 10 Der Beirat

- (1) Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens 6 Mitglieder angehören.
- (2) Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder leiten jeweils eine Arbeitsgruppe des Vereins. Über die Art der Arbeitsgruppen wird in der Hauptversammlung abgestimmt.
- (4) Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 11 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhörung des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung und beruft sie mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.

- (3) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern,
 - dem Vorstand,
 - dem Beirat.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (5) Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
- (6) Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:
 - Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
 - Entlastung von Vorstand und Beirat,
 - Wahl von Vorstand und Beirat,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlußfassung über eingegangene Anträge,
 - Verschiedenes
- (7) Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, außer den in § 15 vorgesehen Fällen.
- (8) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Prüfung muß jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.
- (9) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 12 Gemeinsame Sitzungen

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. Die Abstimmung und Einladung findet analog zu denen von Vorstandssitzungen statt.

§ 13 Niederschriften

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Ausgaben

Alle Ausgaben des Vereins sollen von gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat (gemäß § 12) beraten werden, ausgenommen davon sind regelmäßige Ausgaben für geschäftsführende Zwecke. Umlagen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 15 Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung kann nur durch Beschluß der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden.
- (2) Der Verein Bits'n Bugs kann nur durch Beschluß, welcher mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen muß, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlußfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb von acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt.